

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für die Kaelin Aircraftstructure GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Bestandteil aller Verträge, die wir als Auftraggeber („Besteller“) mit unseren Lieferanten abschliessen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass der Auftraggeber diesen ausdrücklich und in Textform zustimmt. Auch dann, wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das AGB des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf ein solches verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser AEB. a

1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber in- und ausländischen Kunden („Besteller“), soweit es sich um Kaufleute, Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts handelt.

1.3 Für laufende Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch in der jeweils aktuellen Fassung. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, solange nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

2. Angebote, Bestellungen, Bestellunterlagen

2.1 Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten erfolgt für den Auftraggeber kostenfrei. Sofern das Angebot von der Anfrage abweicht, hat der Auftragnehmer auf die Abweichungen hinzuweisen.

2.2 Bestellungen werden zur Wahrung der Transparenz für alle Parteien nach Möglichkeit in Schriftform abgeben.

2.3 Lieferverträge kommen zustande, indem der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers schriftlich bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung innerhalb von 5 Werktagen, gilt der Auftrag als stillschweigend angenommen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Werktagen ab Zugang widerspricht.

2.4 Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch die Einsicht in vorhandene Unterlagen, über Art und Umfang der Leistung ausreichend unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in unseren Unterlagen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich auf derartige Fehler hinzuweisen, so dass unsere Bestellung korrigiert werden kann. Dies gilt sinngemäss für das Fehlen von Unterlagen.

3. Lieferung, Lieferfristen und Gefahrenübergang

3.1 Abweichungen vom Lieferinhalt unserer Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber. Ist nicht eine Lieferung frei Haus oder DAP (Incoterms 2020) vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Im Rahmen unserer Lieferantenbeurteilung bewerten wir unter anderem auch die

Pünktlichkeit der Lieferungen, wobei Wareneingänge von 2 Tagen vor bis zum vereinbarten Liefertermin als pünktlich gelten.

3.3 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Ort (DAP gemäss Incoterms 2020) einschliesslich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäss zu liefern ist.

3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich Fertigung, Einhaltung des Liefertermins oder ähnliche Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder der Lieferung in der bestellten Qualität hindern, hat der Lieferant unverzüglich den Besteller zu informieren.

3.5 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn der Auftragnehmer hat ausdrücklich zugestimmt oder sie sind für ihn zumutbar.

3.6 Der Auftragnehmer hat nicht das Recht Unterlieferanten einzubeziehen, es sei denn der Auftraggeber hat dem schriftlich zugestimmt.

4. Preise, Vergütung

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die vereinbarten Preise schliessen Nachforderungen, insbesondere wegen etwaiger Lohn- und Materialpreisstigerungen oder Änderungen in Arbeitsbestimmungen oder Abgaben irgendwelcher Art aus. Sämtliche Nebenkosten wie Versicherungsprämien, Verpackungskosten und Ähnliches gehen, sofern vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart zu Lasten des Auftragnehmers.

4.2 Alle Preise verstehen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn Sie unsere Bestellnummer ausweisen.

4.4 Die Zahlungen erfolgen gemäss den zwischen den Parteien festgelegten Zahlungsbedingungen. In der Regel innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto.

5. Qualität

5.1 Die gelieferten Gegenstände müssen mit den der Bestellung zu Grunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen etc. und den in der Bestellung vorgegebenen Eigenschaften und Qualitätsanforderungen exakt übereinstimmen.

5.2 Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrolle durchzuführen, deren Einhaltung wir ggf. durch geeignete Massnahmen, wie z.B. Besichtigung und Auditierung des Betriebes nach vorheriger Anmeldung, überwachen dürfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate die Qualitätstest, inklusive aller Soll- und Istwerte, ergeben haben. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren.

5.3 Der Auftragnehmer hat den Mitarbeitern, sowie den Kunden von Kaelin und den aufsichtsführenden Luftfahrtbehörden Zugang zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewährleisten.

6. Mängelansprüche und Rückgriff

6.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäsem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

6.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist.

6.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung grösserer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

6.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

6.6 Mängelansprüche verjähren - ausser in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).

6.7 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatzgelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

6.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen

7. Produkthaftung

7.1 Für den Fall, dass wir auf Grund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

7.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Unterlagen, Aufzeichnungen und Geheimhaltung

8.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen

Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben unser ausschliessliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – ausser für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmässig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschliesslich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten. Allfällige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäss auch für unsere Druckaufträge.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung von Aufzeichnungen einzuhalten, sofern es keine abweichende Abrede z.B. über eine Qualitätssicherungsvereinbarung gibt. Unterlagen und Aufzeichnungen sind, soweit erforderlich, im Original aufzubewahren. Ggf. ist so aufzubewahren, dass die Wiedergabe bildlich mit dem Original übereinstimmt.

9. Exportkontrolle und Zoll

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re)Exporten seiner Güter gemäss schweizerischen, deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäss Anlage AL zur deutschen Aussenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäss US Export Administration Regulations (EAR)
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschliesslich Technologie und Software
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns

9.2 Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Aussenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

10. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Er stellt sicher, dass sich alle Personen folgender Aspekte bewusst sind:

- Ihren Beitrag zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität
- ihren Beitrag zur Produktsicherheit
- ethischem Verhalten.

11. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

12.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäss zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

12.2 Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

12.3 Es gilt das Schweizer Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts sowie internationaler Handelsbestimmungen (CISG) ist ausgeschlossen. Weiterhin ausgeschlossen sind Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung von ausländischen Rechtsnormen bzw. ausländischen Gerichtsständen führen würden.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sie sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

Stand: 01.11.2023